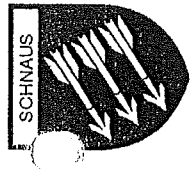


# Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Schnaus



In Anwendung des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (GWG) vom 7. Juni 1998 und dessen Ausführungsbestimmungen erlässt die Gemeinde Schnaus folgendes Gastwirtschaftsgesetz.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

### Art. 2

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

## II. Bewilligungen

### Art. 3

<sup>1</sup>Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Gastwirtschaftsbetriebes der Gemeindekanzlei einzureichen.

<sup>2</sup>Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d) bei befristeten Bewilligungen deren Dauer.

<sup>3</sup>Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug;
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG.

Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen

### Art. 4

<sup>1</sup>Für die Durchführung von ein- oder mehrtägigen Anlässen und Veranstaltungen, wie beispielsweise Gelegenheits- und Festwirtschaften, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen und Getränke konsumiert werden, ist eine Bewilligung des Gemeindevorstandes erforderlich.

<sup>2</sup>Ebenfalls bewilligungspflichtig ist die Abgabe von Speisen und Getränken im privaten, geschlossenen Bereich, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

<sup>3</sup>Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist mindestens einen Monat vor dem Anlass oder der Veranstaltung der Gemeindekanzlei einzureichen.

### Art. 5

Gesuch für Kleinhandel mit gebranntem Wasser

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebranntem Wasser ist rechtzeitig vor der Eröffnung eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen. Das Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

### Art. 6

Erteilung

Gesuch zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes

<sup>1</sup>Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

<sup>2</sup>Bewilligungen dürfen nur für Lokale erteilt werden, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumutbaren Störungen der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

<sup>3</sup>Geeignet sind in der Regel Betriebe, welche über die den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen, Geräten sowie Toilettenanlagen verfügen.

### Art. 7

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

#### Art. 8

Dauer und Erlöschen der Bewilligungen richten sich nach den Artikeln 6 und 8 des GWG.

#### Art. 9

<sup>1</sup>Erhebliche Vergrößerungen oder Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart sind bewilligungspflichtig.  
<sup>2</sup>Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

### III. Öffnungszeiten

#### Art. 10

<sup>1</sup>Die Gastwirtschaftsbetriebe können ihre Öffnungszeiten nach eigenem Ermessen festlegen.  
<sup>2</sup>Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordern, können für einzelne Betriebe die Öffnungszeiten festgelegt werden.  
<sup>3</sup>Für Anlässe und Veranstaltungen werden die Öffnungszeiten im Bewilligungsverfahren festgelegt.

### IV. Gebühren

#### Art. 11

<sup>1</sup>Zur Deckung der Kosten für die Gesuchsbearbeitung und die Bewilligungserteilung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.- bis Fr. 500.-
- b) für Anlässe Fr. 20.- bis Fr. 200.-
- c) für Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.- bis fr. 300.-

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

#### Art. 12

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.- bis 200.- erhoben.

Gültigkeit der Bewilligungen

Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart

Öffnungszeiten

Bewilligungsgebühren

Besondere Gebühren

### V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

#### Art. 13

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das GWG und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Artikel 15 im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.

#### Art. 14

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des GWG oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

### VI. Schlussbestimmungen

#### Art. 15

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### Art. 16

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

#### Art. 17

<sup>1</sup>Alle vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnete Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

<sup>2</sup>Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

#### Art. 18

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 8. Dez. 2000

Die Präsidentin

Der Aktuar

